

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 37/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Mainz-Weisenau, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 4. Februar 1983 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 vH zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 15. November 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 1986; Urteile des Sozialgerichts vom 13. April 1989 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 5. Dezember 1990). Das LSG ist zu der Überzeugung gelangt, die erhebliche Sehkraftminderung auf dem linken Auge sei nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 4. Februar 1983 zurückzuführen, auch nicht iS einer dauerhaften, richtunggebenden Verschlimmerung. Die bis zur Erblindung reichende Einbuße der Sehkraft links beruhe vielmehr auf dem - nicht versicherten - Unfall vom 7. Januar 1981, bei dem der Kläger eine durchbohrende Augenverletzung links mit Beteiligung der Hornhaut, der Regenbogenhaut und der Linse erlitten habe. Diese Unfallfolgen seien bereits zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls, bei dem der Kläger lediglich eine Prellung des vorgeschädigten Auges erlitten habe, mit einer MdE um 20 vH zu bewerten gewesen. Der jetzt bestehende Zustand sei mit dem Gewißheitsgrad der Wahrscheinlichkeit durch den ersten Unfall vorprogrammiert gewesen. Ein geringer Verschlimmerungsanteil durch den zweiten Unfall sei zwar nicht auszuschließen, könne aber nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG habe gegen die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen verstoßen. Es sei seinem Antrag vom 5. Dezember 1990, ein Sachverständigengutachten von Prof. Dr. L. einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Bei den Begutachtungen vom 27. Januar 1990 bzw 15. Februar 1990 sei noch keine vollständige Erblindung des linken Auges festgestellt worden, so daß das LSG seinem Beweisantrag, die weitere, bis zur Erblindung reichende Verschlechterung der Sehleistung links gutachterlich aufzuklären, hätte Folge leisten müssen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Eine auf diese Vorschrift gestützte Verfahrensrüge erfordert vorzutragen, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragte Beweiserhebung durchzuführen. Hierzu hätte der Kläger sich insbesondere mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen müssen. Darin hat das LSG ausgeführt, eine durch den Arbeitsunfall vom 4. Februar 1983 verursachte Verschlimmerung des bereits vorhandenen,



erheblichen Vorschadens sei nicht wahrscheinlich; eine weitere Begutachtung bezüglich der bis zur Erblindung reichenden Verschlimmerung sei deshalb nicht erforderlich. Auf diese die Kausalitätsfrage betreffende Argumentation ist der Kläger nicht eingegangen. Der gerügte Verfahrensmangel ist daher nicht schlüssig dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)